

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1947 und 1948.

Monat	1947	1948	1948	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	25 555 276.40	35 249 553.15	9 694 276.75	
Februar	23 670 375.65			
März	31 031 700.98			
April	37 085 389.12			
Mai	38 391 412.50			
Juni	33 449 641.20			
Juli	34 095 268.83			
August	34 886 769.86			
September	32 125 167.29			
Oktober	35 926 411.75			
November	40 414 746.47			
Dezember	42 041 634.84			
Total	408 673 789.89			
Januar	25 555 276.40	35 249 553.15	9 694 276.75	

7812

(ohne Tabak- und Biersteuer.)

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 2. bis 9. Februar 1948.

Argentinien: Am 28. Januar ist Frau Lucila Machuca Suarez de Garcia, Kulturattaché, eingetroffen.

Frankreich: Am 2. Februar hat Herr Jean Robert Goutorbe sein Amt als Presseattaché niedergelegt.

Sowjetunion: Am 28. Januar ist Herr Grigory Portnienkov, Attaché, abgereist.

Uruguay: Herr Antonio M. Carvalho ist zum Sekretär ernannt worden, hat aber seine Amtstätigkeit noch nicht aufgenommen.

7812

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 13. September 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Zenkhusen Viktor**, geb. 25. Dezember 1911, von Simplon-Dorf, Knecht, bei Zumkemi, Gondo/Alpien (Wallis), dann Schachenweg 301, Zuchwil (Solothurn), nun unbekanntem Aufenthalts, erkannt:

Viktor Zenklusen, vgt., wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel (monatlich veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt), vorsätzlich begangen in Simplon-Dorf im Oktober 1945, durch Bezug und Abgabe von 25 kg Reis ohne Abgabe bzw. Entgegennahme von Rationierungsausweisen und Abgabe dieses Reises unter Verletzung der Höchstpreisvorschriften, und er wird in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie der Art. 2, 7 und 72 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 15.—,
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von Fr. 5.—,
 - b. den übrigen Kosten von Fr. 3.65

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 16. Januar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

O. Peter.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1948 in Aarau in der Strafsache gegen **Leibundgut Emil**, des Emil und der Emilie Willi, von Melchnau (Bern), geb. 16. Juli 1897,

Metalldreher und Fräser, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 60,

erkannt:

1. Die dem Leibundgut Emil durch Strafmandat Nr. 12 009 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 14. Mai 1946 auferlegte Busse von Fr. 60 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 6 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 9. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

7812

Urteil.

Der Einzelrichter des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 6. August 1947 in Olten in der Strafsache gegen **Martin Stadler**, des Johann und der Louise geb. Christen, geb. 11. November 1896, von Bürglen (Uri), Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Luzern, Neustadtstrasse 25, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des Strafgesetzbuches,

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 2459 vom 19. Juli 1943 gegen Martin Stadler, obgenannt, ausgefallte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Olten, den 7. Februar 1948.

4. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Hagmann.

7812

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1948 in Aarau in der Strafsache gegen **Hofer Heidi**, des Emil und der Marie Huber, von Etzikon (Solothurn), geb. 11. Dezember 1922, Serviertochter, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 35,

erkennt:

1. Die der Hofer Heidi durch Strafmandat Nr. 10 801 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 19. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 35 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 4 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil wird der Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 9. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7812

Strafmandat.

An **Josef Majka**, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen

Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold und Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, begangen in Rotkreuz, in der Zeit vom April bis Juni 1946, durch Gehilfenschaft beim Handel mit Gold, ohne Konzession, durch Überlassen der persönlichen Flüchtlingsausweise an den mitbeschuldigten Josef Drobnica, zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden von Schuld und Strafe freigesprochen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bundeskasse. Dagegen sind Sie zur Bezahlung des widerrechtlichen Vermögensvorteils von Fr. 15 an den Bund verurteilt.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Saignelégier, den 27. Januar 1948.

3. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. A. Wilhelm.

7812

Strafmandat.

An **Josef Grabinski**, Landwirt, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, begangen in Rotkreuz, in der Zeit vom

April bis Juni 1946, durch Gehilfenschaft beim Handel mit Gold, ohne Konzession, durch Überlassen der persönlichen Flüchtlingsausweise an den mitbeschuldigten Josef Drobica, zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden von Schuld und Strafe freigesprochen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bundeskasse. Dagegen sind Sie zur Bezahlung des widerrechtlichen Vermögensvorteils von Fr. 15 an den Bund verurteilt.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Saignelégier, den 27. Januar 1948.

3. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. A. Wilhelm.

7812

Strafmandat.

An **Harald Ladon**, 1914, Techniker, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, begangen in Montreux, im Oktober 1945 und in der 1. Jahreshälfte 1946, durch Beihilfe zum Goldhandel, ohne Konzession, durch Vermittlung von 10 Flüchtlingsausweisen an einen gewissen Osins Arnold und an die mitbeschuldigte Berger Franziska sowie durch Aushändigung des eigenen Flüchtlingsausweises, angeblich an Tauber Edmund, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden von Schuld und Strafe freigesprochen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bundeskasse. Dagegen sind Sie zur Bezahlung des widerrechtlichen Vermögensvorteils von Fr. 75 an den Bund verurteilt.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Saignelégier, den 29. Dezember 1947.

3. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7812

Der Einzelrichter:

Dr. A. Wilhelm.

Strafmandat.

An **Franziska Berger-Schall**, Hausfrau im Flüchtlingsheim «Montbrillant», zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, begangen in Montreux, im 1. Halbjahr 1946, durch Gehilfenschaft beim Handel mit Gold, ohne Konzession, durch Vermittlung von 6 Flüchtlingsausweisen an einen gewissen Osins Arnold und durch Aushändigung des eigenen Flüchtlingsausweises an Kornhauser Jan, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 25 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von	Fr. 25.—
2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr	» 5.—
b. übrige Kosten	» 10.—
3. Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von	» 60.—
	<hr/>
Total	Fr. 100.—

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Saignelégier, den 29. Dezember 1947.

3. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. A. Wilhelm.

7812

Verfügung

Höke Pal, genannt Paul, geb. 18. März 1920, ungarischer Staatsangehöriger, Schriftsetzer, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,

Lederer Emil Friedrich, geb. 30. Juni 1899, ungarischer Staatsangehöriger, Industrieller, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,

Kaufmann Walter, geb. 7. Juli 1914, aus Wien, staatenlos, Dr. med., Arzt, wohnhaft gewesen in Bern, Kapellenstrasse 23, nun in Stockholm,

Burkhalter Hans, geb. 29. April 1909, von Hasle (Bern), Musiker und Vertreter, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,

Herrmann Johann, geb. 11. April 1892, von Bern, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Bern, Kramgasse 2, nun in Innsbruck,

wegen Widerhandlung gegen die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold usw.

1. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf Mittwoch, den 10. März 1948, 14.15 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Bern, Schanzenstrasse 17, 1. Stock, Zimmer 32, wovon sämtlichen Beschuldigten und dem General-

sekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hiermit Kenntnis gegeben wird.

2. Es steht den Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder schriftlich zu den gestellten Strafanträgen Stellung zu nehmen.
3. Die vom Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Anträge lauten auf Verurteilung für

Höke Pal: zu einer Busse von Fr. 1000 und zu den Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 1041.95 an den Bund.

Lederer Emil Friedrich: zu einer Busse von Fr. 12 000 und zu den Verfahrenskosten. Der Gegenwert der bei Lederer beschlagnahmten Goldstücke sei mit Busse und Kosten zu verrechnen.

Kaufmann: zu einer Busse von Fr. 1000 und zu den Verfahrenskosten, sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 82.50 an den Bund.

Burkhalter Hans: zu einer Busse von Fr. 1200 und zu den Verfahrenskosten, sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 350 an den Bund.

Herrmann Johann: zu einer Busse von Fr. 2000 und zu den Verfahrenskosten, sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 4175.35 an den Bund.

Bern, den 19. Januar 1948.

Gemischtes kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

O. Peter.

Verfügung.

Picard Roger Gaston, geb. 24. März 1908, von Ägerten (Bern), Makler, wohnhaft gewesen in Genf, Quai Wilson 41, nun unbekanntes Aufenthaltes,

Popesco Victor, geb. 29. August 1919, von Bukarest, Journalist, wohnhaft gewesen in Genf, nun in Rumänien,

wegen Widerhandlung gegen die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold usw.

1. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf Donnerstag, den 11. März 1948, 10.15 Uhr; im Obergerichtsgebäude in Lausanne, Place Monbenon, wovon den beiden Beschuldigten und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hiermit Kenntnis gegeben wird.

2. Es steht den Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder vorher schriftlich zu den gestellten Strafanträgen Stellung zu nehmen.
3. Die vom Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Anträge lauten auf Verurteilung für Picard Roger: zu einer Busse von Fr. 2000 und zu den Verfahrenskosten, sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 125 an den Bund. Popesco Victor: zu einer Busse von Fr. 5000 und zu den Verfahrenskosten, sowie zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 3340 an den Bund.

Bern, den 19. Januar 1948.

Gemischtes kriegswirtschaftliches Strafgericht:

7812

Der Präsident:

O. Peter.

Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes hat in Sachen gegen **Mussoi Johann**, Koch und Hilfsarbeiter, von Winterthur, geb. 10. April 1904, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Dezember 1942 auferlegte Busse von Fr. 800 in 80 Tage Haft, sowie die durch das Urteil des Präsidenten der 2. strafrechtlichen Kommission vom 28. Januar 1944 auferlegte Busse von Fr. 60 in 6 Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen von der Publikation an zur Vernehmung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 6. Februar 1948.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7812

Der Präsident:

Heusser.

Ediktalladung.

Lack René, des Eugen und der Frieda Brändli, geb. 10. Februar 1917, von Obergösgen, Maschinist, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, sich am Montag, den 1. März 1948, 14.30 Uhr, vor dem 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht im Bezirksgericht in Horgen (Zürich) gegenüber der Anklage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wegen widerrechtlichen Bezuges von 1100 kg Weissmehl und Abgabe desselben zu übersetzten Preisen und einem Antrag, lautend auf Fr. 2500 Busse, Bezahlung von Fr. 1230 an den Bund, Eintragung des Urteils in die Strafregister und Verurteilung zu den Verfahrenskosten, zu verantworten, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 4. Februar 1948.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

7812

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1948 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes den Antrag, es sei die **Kuhnen Fritz**, des Alfred und der Katharina geb. Spörri, geb. 29. September 1919, von St. Stephan, Handlanger, zuletzt wohnhaft gewesen in Thun, Elsternweg 24, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 10043 vom 20. Juni 1945 auferlegte Busse von Fr. 5 in 1 Tag Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 60 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 2. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

7812

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1948 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Huber Adolf**, des Adolf und der Elise Züsli, geb. 30. Juni 1900, von Arni-Islisberg (Aargau), Handlanger, zuletzt wohnhaft in Neuhausen a. Rheinfall, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, mit Strafmandat Nr. 7404 vom 27. September 1944 auferlegte Busse von Fr. 50 in 5 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 50 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 6. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7812

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1948 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Besançon Ernst**, des Charles und der Berta Graf, von St-Ursanne (Bern), geb. 27. September 1909, Kaufmann und Acquisiteur, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, mit Urteil Nr. 6572 vom 27. Juni 1944 auferlegte Busse von restanzlich Fr. 160 in 16 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 160 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt, wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 6. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7812

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1948
Date	
Data	
Seite	779-791
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.